**Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**Lürssen Werft GmbH & Co.KG**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13.11.2020**

**― OL 20-128-01 ―**

Die Firma Lürssen Werft GmbH & Co.KG, Zum Alten Speicher 11, 28759 Bremen, hat mit Schreiben vom 10.08.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der der­zeit geltenden Fassung für die Ände­rung einer Schiffswerft am Standort in 27804 Berne, Industriestraße 6, Gemarkung Warfleth, Flur 5, Flurstück(e) 20/87, 6/7, 7/4, 20/90 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

• Anbindung des eingehausten Docks 10 und der Einsatz des Docks zur Herstellung der Yacht Opera in Berne über einen Zeitraum von maximal 2 Jahren

• Lösen des Dock 3 von der Pier in Berne

• Verlängerung der Halle 2

• Temporäre Errichtung einer Lagerhalle

• Verlegung des Pontons Vegesack

• Befestigung von Flächen, Medienanschlüsse

Gleichzeitig wurde beantragt, den vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG zuzulassen, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit folgenden ersten Baumaßnahmen beginnen zu können:

• die Vorbereitung von Bauflächen

• das Einbringen von Dalben mit rückwärtiger Verankerung zur Befestigung des Docks

• der Bau eines Lagerzeltes.

Mit Bescheid vom 08.10.2020 wurde der vorzeitige Beginn für die genannten Maßnahmen zugelassen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.12.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Im Rahmen des Vorhabens können verschiedene UVPG-Schutzgüter durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen beeinträchtigt werden:

Baubedingt ist hier v. a. das Setzen eines neuen Befestigungsdalbens für das Dock zu nennen. Da diese Arbeiten im vergleichsweise schallarmen Vibrationsverfahren erfolgen und auf max. zwei Tage befristet sind, fallen die Schallbelastungen über und unter Wasser moderat und kurzfristig aus. Eine relevante baubedingte Beeinträchtigung der hiervon betroffenen Schutzgüter - insbesondere der aquatischen Fauna - kann daher ausgeschlossen werden. Von den übrigen baubedingten Maßnahmen gehen keine relevanten Beeinträchtigungen aus.

Anlagebedingt wird das rund 287 m lange und 55 m hohe Dock weithin aus allen Richtungen sichtbar sein. Mit Blick auf das vorherrschende „maritime Flair“ im Vorhabenbereich und die befristete Liegezeit des Docks lassen sich hieraus aber allenfalls geringe Nachteile für das Landschaftsbild oder das Freiraumerleben ableiten. Weiterhin ist an dem hochaufragenden Dock mit vermehrtem Vogelschlag zu rechnen, insbesondere an dem transparenten Fenster auf der Südseite. Mit einer Blockierung der flussparallelen Flugrouten ist jedoch nur in sehr begrenztem Maße zu rechnen. Auch in diesem Zusammenhang wirkt sich die Befristung des Vorhabens auf zwei Jahre mildernd auf die Bewertung aus. Insgesamt liegen die Beeinträchtigungen der Avifauna durch das Dock im Bereich des „natürlichen Lebensrisikos“ der Tiere.

Betriebsbedingt ist mit keinen zusätzlichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu rechnen, die über das bereits genehmigte Maß hinausgehen; hinsichtlich der Schallemissionen ist tendenziell sogar mit einem Rückgang zu rechnen.

Die Verlegung des Docks an den Standort Berne, die Arbeiten auf dem Werftgelände und der auf zwei Jahre befristete Betrieb können zu gewissen Beeinträchtigungen am Standort führen. Diese sind jedoch zeitlich wie räumlich begrenzt und in ihrer Intensität so gering, dass keine erheblichen nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG durch das beantragte Änderungsvorhaben zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selb­stän­dig anfechtbar.